

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz, Bereich Einwohnermeldewesen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde hat gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBI. S. 1084) in der aktuell gültigen Fassung (BMG) i. V. m. § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) bis zum 31. März eines Jahres zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, Auskunft erteilen über:

- 1. Familienname.
- 2. Vornamen.
- 3. gegenwärtige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Abs. 2 SG verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu widersprechen.

Einer Datenweitergabe können Sie formlos schriftlich widersprechen. Ein vorformuliertes Antragsformular auf Einrichtung einer Übermittlungssperre finden Sie auch auf der Internetseite www.greifswald.de. Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis zum Widerruf bestehen.

Widersprüche richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister Amt für Bürgerservice und Brandschutz Einwohnermeldewesen Postfach 3153 17461 Greifswald